



VERTRAUEN SPIELEN SCHÜTZEN

**Kinder- und Jugendschutz
beim VfR Hangelar 1912 e.V.**

Stand 10.03.2023

Inhalt

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Allgemeines | 3 |
| 2 | Grundsätze der Prävention und Intervention | 3 |
| 2.1 | Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des VfR | 3 |
| 2.2 | Unsere Philosophie | 4 |
| 3 | Gelebte Verhaltensrichtlinien im Verein | 4 |
| 3.1 | Verhaltenskodex für TrainerInnen und BetreuerInnen | 5 |
| 3.2 | Verhaltenskodex für Eltern | 6 |
| 3.3 | Verhaltenskodex für SpielerInnen | 7 |
| 3.4 | Der Umgang mit Alkohol, Tabak, Drogen und Doping | 7 |
| 4 | Anforderungen an TrainerInnen, BetreuerInnen und Verantwortliche..... | 8 |
| 4.1 | Erweitertes Führungszeugnis..... | 8 |
| 4.1.1 | Vorlagepflichtiger Personenkreis | 8 |
| 4.1.2 | Aktualisierung des erweiterten Führungszeugnisses | 8 |
| 4.1.3 | Einsichtsberechtigter Personenkreis | 8 |
| 4.1.4 | Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses | 9 |
| 4.2 | Qualifikation der TrainerInnen, BetreuerInnen und Verantwortlichen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes | 9 |
| 5 | Intervention bei Beschwerden und (Verdacht auf) Verstöße | 10 |
| 5.1 | Beschwerden und Konflikte | 10 |
| | Stufe 1: Kontaktieren der eigenen TrainerIn | 10 |
| | Stufe 2: Kontaktieren der Anlaufstelle | 10 |
| | Stufe 3: Kontaktieren der verantwortlichen Person des Vorstands..... | 10 |
| 5.2 | (Verdacht auf) Verstöße gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz | 11 |
| | Stufe 1: Kontaktieren der Anlaufstelle oder der externen Vertrauensperson..... | 11 |
| | Stufe 2: Einleitung von Maßnahmen zur Einstellung der Verstöße..... | 11 |
| | Stufe 3: Information des Vorstands und Ausschluss aus dem Verein | 11 |



1 Allgemeines

Der VfR Hangelar 1912 e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Kinder- und Jugendschutz aktiv zu gestalten. Aus diesem Grund wurde das Kinder- und Jugendschutzkonzept entwickelt, das durch den Vorstandsbeschluss am 13.03.2023 beschlossen wurde und für alle verbindlich ist.

Im Kinder- und Jugendschutzkonzept des VfR Hangelar geht es sowohl um Prävention als auch um Intervention.

2 Grundsätze der Prävention und Intervention

Der VfR Hangelar fühlt sich als Verein für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Wir machen uns stark für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt.

Wir möchten klar aussprechen, dass wir unsere Augen nicht verschließen, sondern aktiv hinsehen. Der Kinder- und Jugendschutz steht für uns an erster Stelle.

Deshalb haben wir beim VfR Hangelar ein Konzept / Leitfaden für den Kinder- und Jugendschutz für unsere TrainerInnen, Co-TrainerInnen, BetreuerInnen, alle VfR-Mitglieder und Eltern entwickelt und AnsprechpartnerInnen benannt.

2.1 Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des VfR

Folgende Personen werden vom VfR mit dem Thema Kinder- und Jugendschutz beauftragt und stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Verantwortliche Person für Kinder- und Jugendschutz im Vorstand:

Helmut Bremer (Mobil: 0157 7449 9565).

Die verantwortliche Person für Kinder- und Jugendschutz ist für die Umsetzung der Präventions- und Interventionsarbeit zuständig.

Anlaufstelle für Kinder- und Jugendschutz innerhalb des Vereins

Bei Fragen, Ängsten, Beschwerden oder Verdachtsfällen steht die Anlaufstelle als Erstkontakt persönlich, telefonisch und schriftlich für alle Betroffenen zur Verfügung.

- Matthias Backes (E-Mail: matthiasbackes@gmail.com, Mobil: 0179-1292176)

Vereins-externe Vertrauensperson:

Die Vertrauensperson wird involviert und kann angesprochen werden, wenn beispielsweise die betroffenen Personen lieber mit einer vereins-externen Person Kontakt aufnehmen möchten oder der Eindruck entsteht, dass die Mitglieder der Anlaufstelle oder der Verein das Anliegen nicht neutral und wertfrei behandeln.

- Julia Fallak (E-Mail: julfallak@web.de, Mobil: 0170-8663344)
- Dorothea Kugelmeier (E-Mail: dorothea.kugelmeier@gmx.de, Mobil: 0163-6155267)

Vereins-externe Beratungsstellen

Landessportbund NRW

Informationen und Ansprechperson unter:

<https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport/>

Fußballverband Mittelrhein (FVM)

Informationen und Anlaufstelle des Verbands

<https://www.fvm.de/engagement/soziales-engagement/kinderschutz/>

2.2 Unsere Philosophie

Der VfR Hangelar hat sich zur Aufgabe gesetzt, jedem Kind und jedem Jugendlichen ein altersgerechtes Training unter den bestmöglichen Bedingungen zu bieten. Wir bieten ein breitensportbezogenes Angebot für alle Kinder und Jugendlichen jeder Herkunft an.

Unser Vereinsleben wird auch durch soziale Normen und Regeln getragen. Ohne diese Regeln kann ein Verein als Gemeinschaft nicht funktionieren.

Der VfR Hangelar möchte die Kinder und Jugendlichen nicht nur im sportlichen Bereich fördern, sondern sie auch dabei unterstützen, sich charakterlich und persönlich weiterzuentwickeln. Leistungswille, Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme, Durchsetzungsvermögen, Selbstvertrauen, Fairness und Respekt sind die Basis, die unsere Gemeinschaft im Verein lebt und auszeichnet.

Neben dem Ziel der sportlichen Aus- und Weiterbildung und der Förderung der Talente verfolgt der Verein das wichtige Ziel der Wertevermittlung. Alle auf dem Vereinsgelände sich aufhaltenden Personen sowie jeder, der im Verein eine sportliche Funktion oder eine Vorstandsfunktion ausübt, ist aufgerufen als Vorbild für alle voranzugehen. Alle TrainerInnen, Verantwortliche, BetreuerInnen, SpielerInnen, Eltern, FreundInnen, SchiedsrichterInnen und Fans sind Vorbilder.

3 Gelebte Verhaltensrichtlinien im Verein

In unserem Verein sind viele Menschen aktiv: Ob als TrainerIn, BetreuerIn, SpielerIn, VereinsvertreterIn und -verantwortliche oder Schiedsrichter. Aber auch Eltern, Freunde, Bekannte, Geschwisterkinder oder Fans kommen auf unserer Sportanlage zusammen. Die Verhaltensregeln sollen den freundlichen und fairen Umgang miteinander regeln. Nur ein respektvoller Umgang kann den Verein nach innen und außen repräsentieren.



3.1 Verhaltenskodex für TrainerInnen und BetreuerInnen

Unsere TrainerInnen und BetreuerInnen verpflichten sich durch ihre Unterschrift den nachfolgenden Ehrenkodex des DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) einzuhalten.

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen.
- Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und unserer Umwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets am Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich vermeide Alkoholkonsum beim Training und bei Spielen der Kinder- und Jugendlichen unter 16 Jahren auf dem Sportplatz des VfR und bei Auswärtsspielen und trage Sorge, dass die mir anvertrauten Kinder entsprechend den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes keinen Alkohol konsumieren. Zudem konsumiere ich keine Drogen und trage durch mein Verhalten auch dazu bei, dass die mir anvertrauten Kinder- und Jugendlichen keine Drogen oder leistungssteigernden Substanzen konsumieren.



- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Quelle: Ehrenkodex des DOSB

3.2 Verhaltenskodex für Eltern

Ohne die Unterstützung unserer Eltern ist ein Gelingen des Kinderschutzprojekts nicht möglich. Und deshalb gibt es einige Richtlinien, an die sich alle Eltern halten sollten, um einen reibungslosen Trainings- u. Spielbetrieb zu gewährleisten. Die Eltern unterschreiben bei Anmeldung ihres Kindes die Verpflichtung zur Einhaltung des nachfolgenden Verhaltenskodex.

- Kein Kind wird von uns diskriminiert! Nicht wegen des Geschlechts, der sozialen oder ethnischen Herkunft, der Religion, Kleidung, Hautfarbe, aufgrund von Beeinträchtigungen oder anderen Merkmalen.
- Alle Kinder in unserem Verein wollen Fußball spielen und geben stets ihr Bestes. Einige mit mehr, andere mit weniger Erfolg. Wir vergessen nicht, dass kein Kind mit Absicht Fehler macht. Kinder sammeln Bewegungserfahrungen. Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen.
- Wir bringen Kritik oder Unverständnis gegenüber dem Trainerteam durch konstruktive Gespräche zum Ausdruck. Wir sprechen die TrainerInnen persönlich an und führen diese Gespräche in Abwesenheit unseres Kindes.
- Wir feuern nicht nur bestimmte, sondern alle SpielerInnen der Mannschaft an und kritisieren Einzelne nicht durch Rufe vom Spielfeldrand. Wir tragen durch unser Verhalten dazu bei, dass sich alle Spieler unterstützt fühlen.
- Wir unterlassen es, taktische Anweisung vom Spielfeldrand zu geben. Dies obliegt dem Trainerteam.
- Wir kritisieren und beleidigen die SchiedsrichterInnen nicht und akzeptieren ihre Entscheidungen, auch wenn wir mit diesen nicht einverstanden sind. Dies gilt auch für NachwuchsschiedsrichterInnen, die noch wenig Erfahrung haben. Die SchiedsrichterInnen stellen ihre Freizeit zur Verfügung und ohne sie würde kein Spiel stattfinden.
- Wir vermeiden den Gebrauch von Kraftausdrücken. Kinder nehmen diese schnell auf und verwenden sie in ihrem täglichen Sprachgebrauch. Oft ohne den Sinn und deren Bedeutung zu kennen.
- Wir vermeiden Alkoholkonsum beim Training und bei Spielen der Kinder und Jugendlichen auf dem Sportplatz des VfR und bei Auswärtsspielen in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren.
- Sollten wir als KraftfahrerIn zum Training oder Spiel eingesetzt werden oder uns für eine Fahrgemeinschaft bereiterklären, unterlassen wir das Rauchen im Fahrzeug während der Fahrt.



3.3 Verhaltenskodex für SpielerInnen

Auch unsere SpielerInnen, bei minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichten sich bei der Anmeldung für den Vereinsbeitritt, die Richtlinien des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes einzuhalten.

- Ich behandle andere so, wie ich selbst behandelt werden möchte.
- Ich diskriminiere andere nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, Kleidung, Hautfarbe oder aufgrund ihrer Beeinträchtigung.
- Ich achte das Recht der anderen auf körperliche Unversehrtheit und wende keine Gewalt an. Weder physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
- Ich respektiere die individuellen Grenzen der anderen und achte das Recht der anderen „Nein“ zu sagen. Ein „Nein“ wird von mir akzeptiert.
- Ich unterlasse die Verbreitung von Texten, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen über Medien und soziale Netzwerke gegen den Willen der betreffenden Personen.
- Ich lasse zu, dass alle anderen ihre Gefühle und Wünsche frei äußern können.
- Ich vertrete den Fair-Play Gedanken aktiv und stelle mich daher gegen Tricks und jede Form von Betrug im sportlichen Wettbewerb und im Vereinsleben.
- Ich werde keine Drogen oder leistungssteigernden Substanzen konsumieren. Außerdem halte ich mich an die Bestimmungen und Altersbegrenzungen in Bezug auf Alkoholkonsum. Wenn ich älter als 16 Jahre bin, vermeide ich Alkoholkonsum in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, insbesondere beim Training sowie bei Heim- und Auswärtsspielen.
- Ich setze mich gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten ein. Egal ob es durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
- Ich unterstütze andere, wenn sie gerade nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.

Quelle: Deutsche Sportjugend im DOSB

3.4 Der Umgang mit Alkohol, Tabak, Drogen und Doping

Jegliche Art von Drogen oder leistungssteigernden Substanzen werden in unserem Verein nicht toleriert. Bei Bekanntwerden der Einnahme von Drogen oder leistungssteigernden Substanzen wird der Vorstand informiert und entscheidet über weitere Maßnahmen.

Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist der Alkoholkonsum auf dem Vereinsgelände sowie im Rahmen von Vereinsveranstaltungen grundsätzlich nicht gestattet. Ab 16 Jahren wird entsprechend der Regelungen des Jugendschutzgesetzes verfahren.



4 Anforderungen an TrainerInnen, BetreuerInnen und Verantwortliche

Der VfR Hangelar fordert im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes neben der fachlichen Eignung für Kinder- und Jugendtraining von den TrainerInnen sowie sozialer Kompetenz und Empathie auch Grundkenntnisse in Bezug auf Kinder- und Jugendschutz sowie den Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ).

4.1 Erweitertes Führungszeugnis

Der VfR Hangelar fordert zur Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes ein eFZ ein. Der Einsatz des eFZ ist stets nur ein Baustein eines Vereinskonzepts zum Kinder- und Jugendschutz. Keinesfalls ersetzt das eFZ weitere Bemühungen zum Kinder- und Jugendschutz.

Das eFZ wird von staatlicher Stelle auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller im Ehrenamt mit Kindern und Jugendlichen arbeitet. Die Erstellung ist zu solchen Zwecken kostenlos.

4.1.1 Vorlagepflichtiger Personenkreis

Die Vorlage eines eFZ wird vom VfR von allen TrainerInnen, BetreuerInnen sowie allen Vereinsmitgliedern, die regelmäßig im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit Umgang mit Minderjährigen haben sowie dem Vorstand, eingefordert.

Das eFZ darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

4.1.2 Aktualisierung des erweiterten Führungszeugnisses

Es erfolgt eine turnusmäßige Aktualisierung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses alle drei Jahre.

4.1.3 Einsichtsberechtigter Personenkreis

Nur der Vereinsverantwortliche des Vorstandes für den Kinder- und Jugendschutz und die AnsprechpartnerInnen für Kinder- und Jugendschutz sind die einsichtsberechtigten Personen für die eFZ. Diese Personen müssen sich schriftlich zum Datenschutz, sowie zur Sicherstellung der Datensicherheit verpflichten.

4.1.4 Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis darf nur eingesehen werden und darf nicht einbehalten werden.

Dieser Vorgang ist von den Einsichtsberechtigten zu dokumentieren. Die Archivierung dieser Dokumentation erfolgt entsprechend der Datenschutzgrundverordnung und den Vorgaben für Datensicherheit sowie in einer Weise, dass nur einsichtsberechtigte Personen Zugriff auf die eFZ haben. Kopien von dem eFZ dürfen nicht gemacht werden. Die Inhalte des eFZ dürfen nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen betreffen, spricht der einsichtsberechtigte Personenkreis nach Anhörung des Betroffenen eine Beschlussempfehlung für den Vorstand aus. Dieser entscheidet

über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein. Hierzu dürfen auch die Details zu den Einträgen zeitweise gespeichert werden. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden.

4.2 Qualifikation der TrainerInnen, BetreuerInnen und Verantwortlichen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes

Neben der fachlichen Qualifikation als TrainerIn müssen TrainerInnen den Nachweis erbringen, dass sie in den Grundlagen des Kinder- und Jugendschutzes geschult sind. Gleiches gilt für BetreuerInnen und Betreuer sowie alle Verantwortlichen, die regelmäßig Kontakt zu Kindern- und Jugendlichen haben.

Hierzu nehmen alle TrainerInnen, BetreuerInnen und Verantwortlichen innerhalb von sechs Monaten nach Antritt ihrer Tätigkeit im Verein an einer Grundlagenschulung zum Kinder- und Jugendschutz teil.

Diese Schulung muss alle drei Jahren wiederholt werden.



5 Intervention bei Beschwerden und (Verdacht auf) Verstöße

In Bezug auf das vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept des VfR Hangelar können vielfältige Gründe für Meldungen von Kindern, Jugendlichen, Eltern, TrainerInnen, BetreuerInnen und anderen Beteiligten entstehen. Aus diesem Grund wird zwischen „Beschwerden“ und „Verdachtsfällen von Verstößen gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz“ unterschieden und für beides ein unterschiedliches Vorgehen definiert.

5.1 Beschwerden und Konflikte

Im Falle von Beschwerden über das Verhalten von TrainerInnen, BetreuerInnen, anderen erwachsenen Vereinsmitgliedern oder anderen Kindern und Jugendlichen wird in drei Stufen vorgegangen.

Stufe 1: Kontaktieren der eigenen TrainerIn

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich Kinder, Jugendliche und Eltern und andere betroffene Personen im Falle von Unzufriedenheiten mit dem Trainer- oder Betreuerverhalten zunächst direkt an die betroffenen TrainerInnen wenden.

Stufe 2: Kontaktieren der Anlaufstelle

Sollten Beschwerden und Konflikte nicht mit dem eigenen Trainer oder der Trainerin gelöst werden können, kann die Anlaufstelle des VfR kontaktiert werden (Ansprechperson: siehe Kapitel 2.1).

Stufe 3: Kontaktieren der verantwortlichen Person des Vorstands

Sollten Beschwerden und Konflikte nicht durch die Anlaufstelle gelöst werden können, kann die verantwortliche Person des Vorstands für Kinder- und Jugendschutz (Ansprechperson: siehe Kapitel 2.1) oder der Jugendgeschäftsführer kontaktiert werden. Diese entscheiden, ob eine Beschwerde oder ein Konflikt auch an den Geschäftsführenden Vorstand weitergeleitet und dort besprochen werden muss. In Härtefällen kann es durch Vorstandsbeschluss auch zum Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein kommen.



5.2 (Verdacht auf) Verstöße gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz

Im Falle von Verstößen gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz ist folgendes Vorgehen vorgesehen.

Stufe 1: Kontaktieren der Anlaufstelle oder der externen Vertrauensperson

Kinder, Jugendliche, Eltern, TrainerInnen, BetreuerInnen oder andere Beteiligte können einen (Verdacht auf) Verstoß gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz melden, indem sie sich an die Anlaufstelle (Ansprechpersonen siehe Kapitel 2.1) wenden. Die Anlaufstelle ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sollten dennoch Bedenken bzgl. der Unbefangenheit bestehen, kann die externe Vertrauensperson (Kontakt siehe Kapitel 2.1) angesprochen werden.

Die Mitglieder der Anlaufstelle sind im Umgang mit Verdachtsfällen auf Verstöße gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz geschult und leiten in Absprache mit den Betroffenen die notwendigen Maßnahmen ein. Dabei steht der Schutz sowohl der Opfer als auch der beschuldigten Person im Vordergrund. Die Mitglieder der Anlaufstelle sowie die externe Ansprechperson garantieren, dass sie – sofern sie dazu nicht gesetzlich verpflichtet sind – nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person weitere Maßnahmen einleiten.

Stufe 2: Einleitung von Maßnahmen zur Einstellung der Verstöße

Das Einverständnis der betroffenen Person vorausgesetzt, leiten die Mitglieder der Anlaufstelle - in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Person für Kinder- und Jugendschutz - Maßnahmen zur Einstellung der Verstöße ein. Diese Maßnahmen unterscheiden sich je nach Sachlage. Handelt es sich um strafrechtlich relevante Verstöße, werden diese zur Anzeige gebracht.

Die Sachlage sowie die eingeleiteten Maßnahmen werden von der Anlaufstelle dokumentiert und archiviert. Dabei werden die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung sowie der Datensicherheit beachtet. Auf diese Daten haben ausschließlich die Anlaufstelle und der Verantwortliche des Vorstands für Kinder- und Jugendschutz Zugriff.

Stufe 3: Information des Vorstands und Ausschluss aus dem Verein

Die verantwortliche Person für Kinder- und Jugendschutz informiert den Geschäftsführenden Vorstand über jeden Verstoß gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz, für den Maßnahmen eingeleitet werden sollen. Der Vorstand entscheidet, ob ein Verstoß gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz einen Ausschluss aus dem Verein nach sich zieht.



